

erhebung in Sachsen herbeigeführt worden sei, eine Schilderung gemacht, die den Zuständen, wie sie nach den Gesetzen sein sollen, in keiner Weise entsprechen würde. Wenn das begründet ist, daß ein Gericht die Einleitung eines Civil- oder Strafprocesses von der Zahlung des Kostenvorschusses abhängig gemacht habe, so ersuche ich den Herrn Abg. Freytag, der Regierung davon Anzeige zu machen. Es wird dann im Aufsichtswege eingeschritten werden; denn der Richter durfte so nicht verfahren. Es heißt ausdrücklich in § 3 des Gerichtskostengesetzes:

„Im weiteren Umfange, als die Proceßordnungen und dieses Gesetz es gestatten, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren oder Auslagen nicht abhängig gemacht werden“

und nirgends steht, daß ein Strafverfahren wegen Beleidigung nicht eingeleitet werden solle, bevor der Kostenvorstand geleistet sei. Der Kostenvorstand darf sofort bei dem Anhängigmachen der Rüge gefordert und eingezogen werden und wenn er vom Kläger nicht beizutreiben ist, so hat nichtsdestoweniger der Proceß seinen Fortgang zu nehmen. Ich muß also Verwahrung dagegen einlegen, wenn hier behauptet wird, daß Rechtszustände vorhanden seien und durch die Reichsproceßgesetze herbeigeführt worden seien, welche die Leute zur Selbsthilfe nöthigten.

Der Herr Abg. Freytag hat dann einige Bemerkungen über die Organisation des Gerichtsvollzieherinstituts gemacht. Daß bei einzelnen größeren Gerichten jetzt in der ersten Zeit die Wirksamkeit dieses Instituts — für welches Juristen schon aus dem Grunde nicht verwendet werden könnten, weil wir nicht genug Juristen dazu haben, wie denn dies auch in anderen Ländern nicht geschieht — Schwierigkeiten begegnet, das ist allerdings richtig; das ist aber auch gar nicht zu verwundern. An die Gerichtsvollzieher, ebenso wie an die Gerichtsschreiber, werden durch das Proceßgesetz Anforderungen gestellt, für welche sie durch ihre bisherigen Dienstleistungen nicht vorbereitet waren. Daß die Dienstinstructionen nicht früher ergangen sind, als es geschehen, das bedauert Niemand mehr, wie ich. Es wäre sehr wünschenswerth gewesen, wenn sie früher hätten kommen können; aber es war eben nicht möglich, sie früher fertig zu stellen, und ein Irrthum ist es, wenn man glaubt, daß durch ein früheres Erscheinen dieser Instructionen den eingetretenen Schwierigkeiten hätte vorgebeugt werden können. Die zu Gerichtsvollziehern zur Verfügung stehenden Beamten waren bis zum 1. October mit ihren bisherigen Arbeiten voll- auf beschäftigt und durch ein theoretisches Studium der Instructionen hätte überhaupt eine genügende Vorbereitung nicht gewonnen werden können. Dazu muß man die Proceßgesetze kennen und verstehen. Die voll-

ständige Heranbildung der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiber kann nur durch die Praxis erlangt werden.

Der Herr Abg. Freytag meinte, daß die Uebelstände daher kämen, weil die Regierung sich oder das Justizministerium — oder ich persönlich bin doch wohl gemeint — uns bisher vollständig im Dunkeln befunden hätten über die Natur des Gerichtsvollzieherinstituts oder über die Organisation, die dem Institut zu geben sei. Wenn er aus den Schwierigkeiten, die bei einzelnen größeren Gerichten jetzt noch obwalten, einen Beweis für seine Behauptung herleiten zu können glaubt, so bin ich im Besitze von Meinungsäußerungen sehr kompetenter Beurtheiler, hochstehender Beamten anderer Bundesstaaten, in denen das Gerichtsvollzieherinstitut bereits seit längerer Zeit in Kraft besteht und welche mir versichert haben, daß wir sehr recht gethan, vorläufig wenigstens nicht anders organisiert zu haben, als geschehen ist.

Der Herr Abg. Freytag ist ferner der Meinung, daß uns ein Gesetz jeoenfalls aus dem Dunkel herausgeholfen haben würde. Er scheint auch anzunehmen, daß die Entschliebung, die Function des Gerichtsschreibers für die erste Zeit angestellten Beamten zu übertragen, im letzten Augenblicke gefaßt worden sei. Er scheint auch ferner der Meinung zu sein, daß die Dienstinstructionen für die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher im letzten Augenblicke aus den Ärmeln geschüttelt worden seien. Diese Befähigung besitzen wir alle zusammen nicht; es ist sehr lange daran gearbeitet worden. Allein wenn der Herr Abg. Freytag es für möglich hält, so wird es ihm auch ein Leichtes sein, mit einem Gesetze, welches uns aus unserm Dunkel heraushilft, alsbald den Weg der Initiative zu betreten, und ich würde ihn darum bitten und ihm dafür dankbar sein.

Was den Antrag des Herrn Abg. Lehmann anlangt, der in Verbindung steht mit dem Antrag des Herrn Abg. Dehmichen, so erlaube ich mir folgende Bemerkung. Wenn der Herr Abg. Lehmann unter Ia eine Gesetzgebung dahin beantragt, daß im Falle des § 420 der Strafproceßordnung die Sühne obligatorisch versucht „werde“, so ist das bereits der Fall. Die Parteien können bei Strafe geladen werden und der stattgehabte Sühneversuch ist die Bedingung, unter welcher die Strassache bei dem Gerichte anhängig gemacht werden kann. Wünschenswerth allerdings wäre die Ausdehnung der Competenz der Friedensrichter nach der Richtung, welche der Antrag des Herrn Abg. Dehmichen andeutet, und ich kann schon jetzt zusagen, daß, wenn im künftigen Jahre eine Revision der Strafproceßordnung in Aussicht genommen werden sollte, das Augenmerk der Regierung auch auf diesen Punkt gerichtet sein wird. Wir können jetzt im Wege der Landesgesetz-